

Aktenzeichen: 1 ABR 42/79

LAG Düsseldorf (Köln) Beschluß des BAG vom 24. November 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 76; ArbGG 1979 § 98; ZPO §§ 148, 256, 322

- Leitsätze:
1. Der Senat hält an seiner Rechtsprechung fest, daß die Durchführung des Einigungsstellenverfahrens keine Prozeßvoraussetzung für ein arbeitsgerichtliches Beschlußverfahren ist, in dem über das Bestehen eines Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats und damit über die Zuständigkeit der Einigungsstelle in einer bestimmten Angelegenheit gestritten wird.
 2. Das Verfahren nach § 98 ArbGG zur Bestellung eines Vorsitzenden und zur Bestimmung der Zahl der Beisitzer einer Einigungsstelle muß unabhängig von einem schwebenden Beschlußverfahren über die Zuständigkeit der Einigungsstelle durchgeführt werden. Eine Aussetzung des Verfahrens nach § 98 ArbGG bis zum Abschluß dieses Beschlußverfahrens ist nicht zulässig.
 3. Auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren muß der Antragsteller mit seinem Antrag den Streitgegenstand grundsätzlich so bestimmen, daß die eigentliche Streitfrage selbst mit Rechtskraftwirkung zwischen den Beteiligten entschieden werden kann.

Für einen Antrag auf Feststellung, daß hinsichtlich eines vom Betriebsrat dem Arbeitgeber vorgelegten umfassenden Entwurfs einer Betriebsvereinbarung weder in seiner Gesamtheit noch in seinen Einzelregelungen ein Mitbestimmungsrecht besteht, ist regelmäßig ein Rechtsschutzinteresse nicht gegeben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



1 ABR 42/79

16 Ta BV 52/78 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
24. November 1981

Im Namen des Volkes!

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

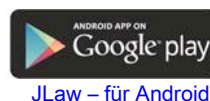
pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 24. November 1981 durch den Präsidenten Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Janzen und Dr. Frey beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 14. Februar 1979 - 16 Ta BV 52/78 - aufgehoben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Unter Zurückweisung der Beschwerde der Antragstellerin wird auf die Beschwerde des Antragsgegners der Beschluß des Arbeitsgerichts Köln vom 3. Oktober 1978 - 10 BV 38/78 - teilweise, und zwar wie folgt, abgeändert:

Der Antrag der Antragstellerin wird insgesamt als unzulässig zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

A. Die Beteiligten streiten über ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Regelung von Arbeitsbedingungen für Auslandsmontagen.

Die Antragstellerin beschäftigt in ihrer Werksgruppe Kälte- und Einrichtungstechnik zwischen 600 und 700 Monteure und Kundendienstmonteure. 85 bis 90 dieser Monteure werden bei Kunden im Ausland eingesetzt. Dabei sind in der Regel drei und mehr Monteure, je nach Art der Auslandsmontage, gleichzeitig bei einem Auslandskunden zwischen zwei Wochen bis zu drei Monaten im Einsatz. Die bei solchen Auslandseinsätzen auftretenden Fragen etwa hinsichtlich des Versicherungsschutzes, der Familienheimfahrten, der Zahlung von Auslösungen und Spesen u. a. werden einzelvertraglich mit den betreffenden Monteuren geregelt. Hierbei werden die von der Antragstellerin mit Wirkung vom 1. August 1977 erlassenen "Richtlinien für Montagen im Ausland" zugrunde gelegt und zum Bestandteil der einzelvertraglichen Vereinbarung gemacht.

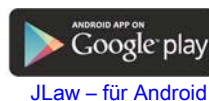
Nach dem Erlaß dieser Richtlinien legte der Antragsgegner (Betriebsrat) der Antragstellerin den Entwurf einer Betriebsvereinbarung über Regelungen für Auslandsmontagen vor und verlangte mit Schreiben vom 11. August 1977 die Bildung

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

einer Einigungsstelle. Der vorgelegte Entwurf einer Betriebsvereinbarung enthält in 22 Paragraphen ins einzelne gehende Bestimmungen über die regelmäßige Arbeitszeit, über Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und die Höhe der dafür zu zahlenden Zuschläge, über die Fortzahlung der Arbeitsvergütung bei Arbeitsausfall und Arbeitsverhinderung, über Urlaubsdauer und Urlaubsvergütung, über Auslösungen und Übernachtungsgelder, über Reisezeit und Reisekosten, über Zuschläge für Auslandstätigkeit, über Heimfahrten und Rückreise bei Erkrankungen, über Fragen der Sozialversicherung und über den Abschluß zusätzlicher Versicherungen, über die Zahlung von Steuern, Zöllen und Gebühren, über die Mitnahme von Familienangehörigen, über Weisungsbefugnisse und Verhaltensregeln, über Arbeitnehmerschutz, über die Lohn- und Gehaltsabrechnung, über vorbereitende Maßnahmen für den Auslandseinsatz und die ärztliche Versorgung im Ausland sowie über die Tragung der Kosten und die Gewährung bezahlter Freizeit für die Beschaffung der erforderlichen behördlichen Unterlagen für den Auslandseinsatz.

Mit Schreiben vom 29. August 1977 lehnte die Antragstellerin die Bildung einer Einigungsstelle mit der Begründung ab, die in dem Entwurf einer Betriebsvereinbarung vorgeschlagenen Regelungen unterlägen nicht der Mitbestimmung des Antragsgegners.

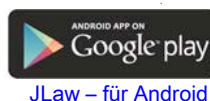
Nunmehr beantragte der Antragsgegner beim Arbeitsgericht Köln die Bestellung eines Einigungsstellenvorsitzenden. Das Arbeitsgericht Köln gab diesem Antrag durch Beschluß vom 5. Juni 1978 statt. Hiergegen legte die Antragstellerin Beschwerde beim Landesarbeitsgericht Düsseldorf ein. Das Beschwerdegericht hat dieses Bestellungsverfahren im Hinblick auf das vorliegende Beschlußverfahren, das die Antragstellerin inzwischen eingeleitet hatte, gemäß § 148 ZPO ausgesetzt.

Mit dem vorliegenden Beschlußverfahren macht die Antragstellerin geltend, die in dem vom Antragsgegner vorge-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

legten Entwurf einer Betriebsvereinbarung enthaltenen Regelungen für Auslandsmontagen unterlägen nicht der Mitbestimmung des Betriebsrats. Sie hat vorgetragen, das begehrte Mitbestimmungsrecht sei schon durch die Anmerkung 2 zu § 1 des Bundesmontage-Tarifvertrages in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 18. Juli 1974 (BMTV) ausgeschlossen. Nach dieser Tarifbestimmung unterliege die Festlegung der besonderen Arbeitsbedingungen für Montagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und West-Berlins, die durch den Tarifvertrag nicht erfaßt würden, der freien Vereinbarung. Der anzuwendende Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens, der Bestimmungen über wöchentliche Arbeitszeit, Urlaubsdauer und -vergütung, Sonn- und Feiertagsarbeit, Zuschläge, Arbeitsausfall und -verhinderung, Aufwendungs- und Auslagenersatz enthalte, hindere ebenfalls ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Darüber hinaus seien die in dem Betriebsvereinbarungsentwurf behandelten Fragen teilweise bereits gesetzlich geregelt, so daß auch insoweit eine Sperre für ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bestehe. Schließlich seien die vom Antragsgegner angestrebten Regelungen auch nicht durch die in § 87 Abs. 1 BetrVG normierten Mitbestimmungstatbestände erfaßt, weil sie weitgehend lohnpolitischer und nicht lohngestaltender Art seien.

Die Antragstellerin hat beantragt

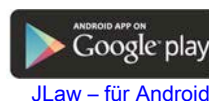
festzustellen, daß dem Antragsgegner weder hinsichtlich des von ihm vorgelegten Entwurfs einer Betriebsvereinbarung über Regelungen von Auslandsmontagen insgesamt noch in einzelnen Punkten daraus ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 BetrVG zusteht.

Der Antragsgegner hat um Zurückweisung des Antrags gebeten und entgegnet: Der Feststellungsantrag sei schon mangels Bestimmtheit zumindest teilweise unzulässig, im übrigen aber unbegründet. Regelungssperren für das in Anspruch genommene Mitbestimmungsrecht bestünden weder aufgrund ab-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

schließender tariflicher noch aufgrund gesetzlicher Regelungen. Das Mitbestimmungsrecht ergebe sich aus § 87 Abs. 1 BetrVG.

Das Arbeitsgericht hat festgestellt, daß dem Antragsgegner hinsichtlich des von ihm vorgelegten Entwurfs einer Betriebsvereinbarung über Regelungen für Auslandsmontagen kein Mitbestimmungsrecht nach § 87 BetrVG zusteht mit Ausnahme folgender in dem Entwurf enthaltener Regelungen:

1. Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen (§ 3 Nr. 4 des Entwurfs),
2. Art und Zeitpunkt der Auszahlungen von Auslösungen und Übernachtungsgeldern (§ 8 Nrn. 4 und 5),
3. Anordnung über die Benutzung des Verkehrsmittels, Zeitpunkt der Beschaffung und Überlassung der Reiseunterlagen, Zeitpunkt der Zahlung von Reisekostenvorschüssen (§ 9 Nr. 1 Abs. 2 Sätze 1 - 3),
4. Art der Zahlung von Zuschlägen für die Auslandstätigkeit (§ 10 Abs. 2),
5. Heimfahrten, soweit es um Regelungen für die Abstimmung des Zeitpunktes dieser Fahrten geht (§ 11),
6. Steuerausgleich bei abweichender Steuerlast infolge des Auslandseinsatzes (§ 15 Nr. 2),
7. Informationspflicht des Arbeitgebers über die geltenden Steuervorschriften (§ 15 Nr. 4) und über die maßgebenden devisenrechtlichen Bestimmungen (§ 19 Nr. 2),
8. Mitnahme von Familienangehörigen (§ 16),
9. Bekanntmachung der weisungsbefugten Personen einschließlich einer eventuellen Hinzuziehung von Dolmetschern (§ 17 Nr. 1),
10. Vereinbarungen über Verhaltensregeln der Arbeitnehmer von ausländischen Arbeitsstellen (§ 17 Nr. 2),
11. Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsvergütung (§ 19 Nrn. 2 und 3) sowie Erteilung entsprechender Abrechnungen am Montageort (§ 19 Nr. 4),



12. Durchführung von ärztlichen Untersuchungen einschließlich notwendiger Schutzimpfungen (§ 20 Nr. 1),
13. Sicherstellung der ärztlichen Versorgung am Einsatzort (§ 20 Nr. 2),
14. Information des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber hinsichtlich der jeweiligen Landesgegebenheiten (§ 20 Nr. 3) und eventuell in Anspruch zu nehmender diplomatischer Vertretungen (§ 20 Nr. 4),
15. Beschaffung der Reisepapiere durch den Arbeitgeber (§ 21 Satz 1).

Gegen diesen Beschluß des Arbeitsgerichts haben beide Beteiligten Beschwerde eingelegt, mit der sie jeweils ihre erstinstanzlichen Anträge weiterverfolgt haben.

Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde des Antragsgegners zurückgewiesen und auf die Beschwerde der Antragstellerin den erstinstanzlichen Beschluß zu den Punkten 1) bis 15) aufgehoben und festgestellt, daß dem Antragsgegner weder hinsichtlich des von ihm vorgelegten Entwurfs einer Betriebsvereinbarung über Regelungen von Auslandsmontagen insgesamt noch in einzelnen Punkten daraus ein Mitbestimmungsrecht zustehe. Ein solches Mitbestimmungsrecht hat das Landesarbeitsgericht bereits an dem auf das Inland beschränkten Geltungsbereich des Betriebsverfassungsgesetzes scheitern lassen, der dem Betriebsrat keine Kompetenzen für Regelungen gebe, die nicht im inländischen Betrieb der Antragstellerin, sondern im Ausland gelten sollten. Darüber hinaus hat es angenommen, daß die vom Antragsgegner angestrebten Regelungen im wesentlichen lohnpolitischen Charakter hätten und damit nicht durch § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG gedeckt seien und daß der verbleibende Rest mitbestimmungspflichtiger Regelungen von so untergeordneter Bedeutung sei, daß dafür weder eine Einigungsstelle eingesetzt zu werden brauche noch überhaupt ein Regelungsbedürfnis anzuerkennen sei.

Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde erstrebt der Antragsgegner weiterhin die Zurück-



- 7 -

weisung des Antrags der Antragstellerin, während diese um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

Bei der mündlichen Anhörung vor dem Senat hat die Antragstellerin erklärt, ihre zweitinstanzlichen Anträge seien insbesondere dahingehend zu verstehen, daß der Betriebsrat kein Mitbestimmungsrecht habe bei der Festlegung der regelmäßigen Arbeitszeit, bei Regelungen über Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie die hierfür zu zahlenden Zulagen, bei Regelungen über Arbeitsausfälle und Arbeitsverhinderung, über Urlaubsdauer und Urlaubsvergütung, über Auslösungen und Übernachtungen, über Reisezeit, Reisekosten für Heimfahrten und Rückreise bei Erkrankungen sowie bei Regelungen über Zuschläge für Auslandstätigkeit.

Der Antragsgegner hat dieser Erklärung der Antragstellerin, soweit sie eine Antragsänderung (Erweiterung, Ergänzung oder Einschränkung des Antrags) darstellen sollte, widersprochen.

B. Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners ist begründet. Die Vorinstanzen hätten keine Sachentscheidung treffen dürfen; denn die prozessualen Voraussetzungen für eine materiell-rechtliche Entscheidung liegen nicht vor. Es fehlt bereits am Rechtsschutzinteresse der Antragstellerin für ihr Verfahrensbegehren, so daß ihr Antrag als unzulässig zurückzuweisen war.

1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht zunächst davon ausgegangen, daß die Durchführung des Einigungsstellensverfahrens keine Prozeßvoraussetzung für ein arbeitsgerichtliches Beschlußverfahren ist, in dem über das Bestehen eines Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats und damit über die Zuständigkeit der Einigungsstelle in einer bestimmten Angelegenheit gestritten wird. Zwar kann die Einigungsstelle nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch die Vorfrage ihrer Zuständigkeit selbst prüfen und mitentschei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



den (BAG AP Nr. 1 zu § 111 BetrVG 1972 [zu II 2 a der Gründe]; AP Nr. 2 zu § 87 BetrVG 1972 [zu II 4 a der Gründe]; AP Nr. 5 zu § 111 BetrVG 1972 [zu B I der Gründe]; BAG 32, 350 [359] = [demnächst] AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Lohngestaltung [zu B II 1 der Gründe]; BAG 32, 339 [346] = [demnächst] AP Nr. 7 zu § 111 BetrVG 1972 [zu B II 1 der Gründe]). Die Entscheidung der Einigungsstelle über diese Vorfrage entfaltet aber keine bindende Wirkung zwischen den Betriebspartnern; denn die Zuständigkeitsfrage ist eine Rechts- und keine Regelungsfrage, so daß hierüber letztlich nur die Gerichte eine die Betriebspartner bindende Entscheidung treffen können. Durch einen ihre Zuständigkeit bejahenden oder verneinenden Spruch der Einigungsstelle tritt deshalb keine Befriedungswirkung ein. Es kann jederzeit, auch nach Ablauf der Zwei-Wochen-Frist des § 76 Abs. 5 Satz 4 BetrVG, geltend gemacht werden, daß die Einigungsstelle mangels eines Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats in der fraglichen Angelegenheit nicht zuständig gewesen sei und daß deshalb die durch ihren Spruch getroffene Regelung die Betriebspartner rechtlich nicht binde. Unter diesen Umständen liegt es im Interesse des Arbeitgebers wie auch des Betriebsrats, wenn die Frage nach dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, von der die Zuständigkeit der Einigungsstelle abhängt, nicht während des gesamten Einigungsstellenverfahrens in der Schwebe bleibt und dadurch das Verfahren, die Betriebspartner und letztlich auch die betroffenen Arbeitnehmer belastet, sondern wenn sie möglichst frühzeitig einer gerichtlichen Klärung zugeführt wird. Das hat der Senat bereits wiederholt entschieden (BAG AP Nr. 5 zu § 111 BetrVG 1972 [zu B I der Gründe]; unveröffentlichter Senatsbeschluß vom 9. Dezember 1980 - 1 ABR 102/78 - [zu B II der Gründe]; Senatsbeschluß vom 28. Juli 1981 - 1 ABR 65/79 - [zu B I 1 der Gründe], [demnächst] AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Arbeitssicherheit, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt) und entspricht auch der im Schrifttum herrschenden Meinung (Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 76 Anm. 87; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 76 Anm. 25; GK-



Thiele, BetrVG, 2. Bearbeitung, § 76 Anm. 42 b; Fitting-Auf-farth-Kaiser, BetrVG, 13. Aufl., § 76 Anm. 42; Birk, Anm. zu AP Nr. 5 zu § 111 BetrVG 1972; Dütz, ArbuR 1973, 353, 360). Hieran hält der Senat fest.

Gegen diese Auffassung spricht nicht die Regelung des § 98 Abs. 1 Satz 2 ArbGG 1979, wonach das Gericht in den Fällen des § 76 Abs. 2 Satz 2 und 3 BetrVG den Antrag auf Bestellung eines Vorsitzenden und auf Bestimmung der Zahl der Beisitzer der Einigungsstelle wegen fehlender Zuständigkeit der Einigungsstelle nur dann zurückweisen darf, wenn die Einigungsstelle offensichtlich unzuständig ist. Diese weitgehende Einschränkung der Zuständigkeitsprüfung erklärt sich aus der Besonderheit des Verfahrens nach § 98 ArbGG. Es ist darauf angelegt, den Betriebspartnern, die nicht gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 BetrVG eine ständige Einigungsstelle errichtet haben, die sie jederzeit anrufen können, im Bedarfsfalle beim Auftreten von Meinungsverschiedenheiten möglichst rasch eine formal funktionsfähige Einigungsstelle zur Verfügung zu stellen. Dieses Ziel könnte häufig nicht erreicht werden, wenn in dem Bestellungsverfahren nach § 98 ArbGG die oft schwierige Rechtsfrage mitentschieden werden müßte, ob ein die Zuständigkeit der Einigungsstelle begründender gesetzlicher Mitbestimmungstatbestand vorliegt. Das Bestellungsverfahren muß unkompliziert sein und darf nicht mit der zeitraubenden Prüfung schwieriger Rechtsfragen belastet sein, wenn es seinen Zweck erfüllen soll. Dem entspricht es auch, daß in dem Verfahren nach § 98 ArbGG in erster und in zweiter Instanz jeweils nur der Kammervorsitzende allein ohne die ehrenamtlichen Richter entscheidet und daß eine Rechtsbeschwerde ausgeschlossen ist. Diese vom übrigen Beschlußverfahren stark abweichende vereinfachte Verfahrensregelung rechtfertigt sich ebenfalls daraus, daß die Klärung streitiger Rechtsfragen grundsätzlich nicht Aufgabe des Bestellungsverfahrens sein soll.

Die Beschränkung der Zuständigkeitsprüfung auf Fälle offensichtlicher Unzuständigkeit der Einigungsstelle hat



mithin ihren Grund in der besonderen Zweckbestimmung des Verfahrens nach § 98 ArbGG. Aus ihr kann aber nicht der weitergehende Schluß gezogen werden, der Gesetzgeber habe vor dem Spruch der Einigungsstelle jede gerichtliche Prüfung ihrer Zuständigkeit - vom Fall der offensichtlichen Unzuständigkeit abgesehen - überhaupt ausschließen wollen. Eine derartige Regelung würde eine zeitweilige Rechtswegsperre bedeuten. Eine so gravierende Einschränkung des staatlichen Rechtsschutzes hätte - ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit vorausgesetzt - im Gesetz jedenfalls deutlich zum Ausdruck kommen müssen. Für einen dahingehenden Willen des Gesetzgebers finden sich jedoch im Gesetz selbst keine hinreichenden Anhaltspunkte.

Der Rechtsprechung des Senats läßt sich auch nicht entgegenhalten, durch die Einleitung eines Beschlußverfahrens zur Klärung der Zuständigkeit der Einigungsstelle könne der Arbeitgeber ihr Tätigwerden in einer dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegenden Angelegenheit unter Umständen auf Jahre hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluß des gerichtlichen Verfahrens verhindern. Durch die Einleitung eines solchen arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens wird ein Tätigwerden der Einigungsstelle nicht blockiert; insbesondere wird ihre Errichtung nicht verzögert. Das Bestellungsverfahren nach § 98 ArbGG muß unabhängig von einem schwebenden Beschlußverfahren über die Zuständigkeit der Einigungsstelle durchgeführt werden. Eine Aussetzung des Bestellungsverfahrens gemäß § 148 ZPO bis zum Abschluß jenes Beschlußverfahrens ist im Hinblick auf den dargestellten besonderen Zweck des Verfahrens nach § 98 ArbGG, den Betriebspartnern möglichst rasch ohne zeitraubende Prüfung schwieriger Zuständigkeitsfragen eine formal funktionsfähige Einigungsstelle zur Verfügung zu stellen, nicht zulässig.

2. Die Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens der Antragstellerin scheitert jedoch daran, daß es an dem nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderlichen Interesse an alsbaldiger Feststellung des streitigen Rechtsverhältnisses fehlt. Das Vorlie-



- 11 -

gen eines solchen Rechtsschutzinteresses ist in jeder Lage des Verfahrens, auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz, von Amts wegen zu prüfen.

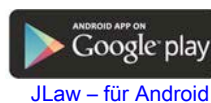
Gegenstand des Feststellungsantrages der Antragstellerin ist der vom Antragsgegner vorgelegte umfangreiche Entwurf einer Betriebsvereinbarung über Regelungen von Auslandsmontagen. Die Antragstellerin will festgestellt wissen, daß dem Antragsgegner hinsichtlich dieses Betriebsvereinbarungsentwurfs weder insgesamt noch in einzelnen Punkten daraus ein Mitbestimmungsrecht zusteht. Bei dem so gefaßten Antrag ist Streitgegenstand des vorliegenden Beschlußverfahrens nicht die Frage, ob in einer bestimmten zu regelnden Angelegenheit wie etwa der regelmäßigen Arbeitszeit, der Spät-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeit und der dafür zu zahlenden Zulagen, der Urlaubsdauer und Urlaubsvergütung oder der Zahlung von Auslösungen ein obligatorisches Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats besteht, sondern ob gerade die vom Antragsgegner konkret angestrebte Regelung der Arbeitsbedingungen der Auslandsmontagearbeiter, so wie sie im einzelnen in dem vorgelegten Entwurf einer Betriebsvereinbarung niedergelegt sind, der Mitbestimmung unterliegt. Das bedeutet, daß auch die Rechtskraft einer dem Feststellungsantrag der Antragstellerin stattgebenden oder ihn abweisenden gerichtlichen Entscheidung nur die in dem vorgelegten Entwurf konkret enthaltenen Bestimmungen erfassen würde. Zwar müßte bei jeder einzelnen Bestimmung des Entwurfs geprüft werden, ob die Materie, die sie in bestimmter Weise regeln will, einem gesetzlichen Mitbestimmungstatbestand zuzuordnen ist. Das Ergebnis dieser Prüfung würde aber nicht an der Rechtskraft der Entscheidung teilnehmen; denn nach der für das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren entsprechend anzuwendenden Vorschrift des § 322 Abs. 1 ZPO sind die in diesem Verfahren ergehenden Beschlüsse der Rechtskraft nur insoweit fähig, als über den erhobenen Anspruch, also über das vom Antragsteller mit seinem Antrag gekennzeichnete Verfahrensbegehren, entschieden worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Beschränkt sich mithin der Streitgegenstand auf den vom Antragsgegner angestrebten Regelungsinhalt seines Entwurfs für eine noch abzuschließende Betriebsvereinbarung, dann läuft das Verfahrensbegehren der Antragstellerin auf die Erstattung eines Rechtsgutachtens durch das Gericht hinaus, was unzulässig ist. Es ist nämlich ganz unwahrscheinlich, daß der vorgelegte Entwurf in dieser Form jemals zum Tragen kommen wird. Bei dem Entwurf handelt es sich lediglich um einen Regelungsvorschlag einer Seite, über den mit der anderen Seite verhandelt werden muß und dem die andere Seite ihre eigenen abweichenden Vorstellungen entgegensetzen wird. Das Verhandlungsergebnis würde mit hoher Wahrscheinlichkeit einen anderen Inhalt haben als der vorgelegte Entwurf. Auch wenn es zu keiner Einigung der Betriebspartner kommt und die Einigungsstelle – das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats vorausgesetzt – durch ihren Spruch die Einigung ersetzen müßte, würde der Entwurf des Antragsgegners kaum unverändert mit allen seinen zahlreichen Einzelregelungen in den Spruch der Einigungsstelle eingehen. Geht es aber in diesem vorliegenden Verfahren nur um die betriebsverfassungsrechtliche Klärung der Verhandlungsposition einer Seite, so kann ein Rechtsschutzbedürfnis hierfür nicht anerkannt werden. Das Gericht müßte über bloße Regelungsvorstellungen einer Seite entscheiden, deren unveränderte Verwirklichung nicht zu erwarten ist.

Ein Rechtsschutzinteresse läßt sich hier auch nicht damit begründen, daß in diesem Verfahren die zwischen den Beteiligten umstrittenen betriebsverfassungsrechtlichen Kompetenzfragen mitentschieden werden müßten und das Verfahren daher zu einer Beilegung der Meinungsverschiedenheiten führen könnte. Es mag zutreffen, daß sich die Verfahrensbeteiligten mit einer solchen in den Gründen der gerichtlichen Entscheidung enthaltenen Beantwortung der zwischen ihnen streitigen Kompetenzfragen zufriedengeben und sich in ihrem weiteren Verhalten danach richten werden. Da diese Inzidententscheidung in den Gründen des Beschlusses aber nicht in Rechtskraft erwächst, tritt eine rechtliche Bindungswirkung zwischen den beteiligten Betriebspartnern und



damit auch eine endgültige rechtlich gesicherte Befriedungswirkung zwischen ihnen insoweit nicht ein. Es ist aber Aufgabe der Rechtsprechung, eine rechtlich gesicherte Befriedung unter den Streitteilen herbeizuführen. Der Antragsteller muß daher auch im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren jedenfalls grundsätzlich mit seinem Antrag den Streitgegenstand so bestimmen, daß die eigentliche betriebsverfassungsrechtliche Streitfrage mit Rechtskraftwirkung zwischen den Beteiligten entschieden werden kann. Das wäre hier ohne Schwierigkeiten möglich gewesen.

Die Antragstellerin hat jedoch erst in der Rechtsbeschwerdeinstanz eine solche Umstellung ihres Verfahrensbegehrens vorgenommen, indem sie erklärt hat, ihre Anträge seien dahin zu verstehen, daß der Betriebsrat kein Mitbestimmungsrecht habe bei der Festlegung der regelmäßigen Arbeitszeit, bei Regelungen über Mehr-, Spät-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie die hierfür zu zahlenden Zulagen, bei Regelungen über Arbeitsausfälle und Arbeitsverhinderung, über Urlaubsdauer und Urlaubsvergütung, über Auslösungen und Übernachtungen, über Reisezeit, Reisekosten für Heimfahrten und Rückreise bei Erkrankungen sowie bei Regelungen über Zuschläge für Auslandstätigkeit. Bei dieser Erklärung der Antragsstellerin handelt es sich nicht um eine Klarstellung ihres bisherigen Verfahrensantrags, sondern um eine in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht mehr zulässige Änderung des Streitgegenstandes. Soweit in der Erklärung der Antragstellerin eine Rücknahme ihres bisherigen Antrages liegt, fehlt es an der dafür nach § 92 Abs. 2 Satz 3 ArbGG erforderlichen Zustimmung des Antragsgegners.

Der in den Vorinstanzen verfolgte Antrag der Antragstellerin bildet daher unverändert auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz den Streitgegenstand. Da es für diesen Antrag aber am Rechtsschutzinteresse fehlt, war er unter Aufhebung der vorinstanzlichen Beschlüsse als unzulässig zurückzuweisen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

K. H. Janzen

Dr. Frey



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

